

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Winfried Nachtwei
und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 13/8286 –**

**Freiwilliger Grundwehrdienst, Tauglichkeitsstufe 7 und Einstufung Wehrpflichtiger
nach Soldgruppen**

Obwohl Wehrdienstleistende und Zivildienstleistende nach dem Gesetz gleichzubehandeln sind, wird dieser Grundsatz in vielen Bereichen nur unzureichend umgesetzt. Dies gilt auch für den Bereich der Vergütung für geleisteten Dienst.

1. a) Welche finanziellen Zuwendungen (Sold plus Zulagen) erhält im Regelfall insgesamt bzw. im Monatsdurchschnitt
- ein (freiwillig) Grundwehrdienstleistender im Rahmen seines 10-, 13-, 15- bzw. 23monatigen Dienstes,
 - ein Zivildienstleistender (13 Monate),
 - ein Wehrpflichtiger, im Rahmen eines 15monatigen „anderen Dienstes im Ausland“ (§ 14 b ZDG)?

Sind – im Falle erheblicher finanzieller Unterschiede bei den Betroffenen – nach Auffassung der Bundesregierung die Unterschiede mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung Wehrpflichtiger zu vereinbaren, und wenn ja, mit welcher Begründung?

Wenn nein, welche Änderungen sind von der Bundesregierung geplant?

- I. Soldaten, die den Grundwehrdienst von 10 Monaten leisten, erhalten im Regelfall Wehrsold

– in der Wehrsoldgruppe 1	(1. bis 3. Monat)	täglich	13,50 DM
– in der Wehrsoldgruppe 2	(4. bis 6. Monat)	täglich	15,00 DM
– in der Wehrsoldgruppe 3	(ab 7. Monat)	täglich	16,50 DM
– in der Wehrsoldgruppe 4 ¹	(ab 10. Monat)	täglich	18,00 DM

Besondere Zuwendung (Weihnachtsgeld) 375,00 DM

¹ Wird nur in Ausnahmefällen erreicht.

II. Soldaten, die freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst nach § 6 b Wehrpflichtgesetz (WPfG) leisten, erhalten im Regelfall

Wehrsold	– in der Wehrsoldgruppe 3	täglich	16,50 DM
	– in der Wehrsoldgruppe 4	täglich	18,00 DM
	(ab 10. Monat)		

Wehrdienstzulage
(ab 11. Dienstmonat monatlich) 1 200,00 DM

Besondere Zuwendung (Weihnachtsgeld) für jeden Monat
des freiwilligen zusätzlichen Wehrdienstes 37,50 DM

III. Ein Durchschnittswert der monatlichen finanziellen Zuwendungen für Zivildienstleistende ist nicht errechenbar, da u. a. die Faktoren Miet- und Mietnebenkosten, Fahrkosten und Verpflegungsgeld starken Schwankungen unterworfen sind und Erhebungen darüber nicht vorliegen.

IV. Anerkannte Kriegsdienstverweigerer werden gemäß § 14 b Zivildienstgesetz (ZDG) nicht zum Zivildienst herangezogen, wenn sie sich gegenüber einem vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend anerkannten Träger zur Leistung eines unentgeltlichen „anderen Dienstes im Ausland“ verpflichten, der das friedliche Zusammenleben der Völker fördern will. Die gesetzlich vorgeschriebene „Unentgeltlichkeit“ schließt die Übernahme der Kosten beispielsweise für Unterkunft und Verpflegung sowie die Zahlung eines Taschengeldes durch den Träger nicht aus. Die Höhe des Taschengeldes und der Wert der sonstigen Leistungen hängen von der Gestaltung des zwischen dem anerkannten Kriegsdienstverweigerer und dem Träger abzuschließenden privatrechtlichen Vertrages ab. Diese sind von Träger zu Träger unterschiedlich. Durchschnittswerte der finanziellen Zuwendungen sind der Bundesregierung nicht bekannt.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß Grundwehrdienstleistende und Zivildienstleistende finanziell grundsätzlich gleichgestellt sind. Der Vergleich der freiwilligen zusätzlichen Wehrdienstleistenden mit Zivildienstleistenden und Grundwehrdienstleistenden ist nicht sachgerecht, weil es sich bei diesem freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst um einen freiwilligen Wehrdienst außerhalb des Grundwehrdienstes handelt. Eine entsprechende Regelung für den Zivildienst entspricht nicht der Verfassung und ist daher weder eingerichtet noch vorgesehen.

Finanzielle Unterschiede bestehen lediglich zwischen den Wehrdienstleistenden und Zivildienstleistenden einerseits und den anerkannten Kriegsdienstverweigerern andererseits, die einen „anderen Dienst im Ausland“ im Sinne des § 14 b ZDG leisten. Diese Unterschiede beruhen darauf, daß der „andere Dienst im Ausland“ kein Ersatzdienst gemäß Artikel 12 a Abs. 2 Grundgesetz (GG) ist. Dieser führt somit nicht zur Erfüllung der Wehrpflicht gemäß § 3 WPfG. Er kann deshalb auch in finanzieller Hinsicht keine Gleichstellung mit Grund-

wehrdienst und Zivildienst erfahren. Der Grundsatz der Gleichbehandlung ist dadurch nicht berührt.

- b) Wie hoch ist für den jeweiligen Wehr(ersatz)dienst-Fall die durchschnittliche finanzielle Belastung (z. B. nach Kostenrichtlinie) des Bundeshaushaltes?

Nach den prognostizierten Planungswerten für 1998, Stand 1996, werden für einen Grundwehrdienstleistenden folgende Kosten pro Jahr veranschlagt:

Allgemeine Personalkosten:	20 217 DM
Personalnebenkosten:	<u>5 640 DM</u>
Gesamt:	25 857 DM

Hinsichtlich der Zivildienstleistenden wird auf Antwort zu Frage 1 a, Nr. III verwiesen.

2. Wie viele der seit der Einführung des freiwilligen Grundwehrdienstes tauglich gemusterten bzw. bislang einberufenen Wehrpflichtigen haben für einen längeren Grundwehrdienst in der Bundeswehr votiert bzw. wurden für einen solchen herangezogen (absolut und in Prozent der Gemusterten/Einberufenen)?

Wie lange ist dabei die durchschnittliche Dienstzeit dieser freiwillig Längerdienenden und wie die prozentuale Aufteilung auf die einzelnen Dienstmonatgruppen W 12 bis W 23?

Im Jahr 1996 bis einschließlich Juni 1997 wurden 626 616 Erstmusterungen von den Wehrrersatzbehörden durchgeführt. In diesem Zeitraum haben 124 412 Wehrpflichtige bekundet, im Anschluß an den Grundwehrdienst freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst zu leisten. Darunter waren auch solche, die schon vor Einführung des freiwilligen zusätzlichen Wehrdienstes gemustert wurden. Diese Zahl wurde nicht statistisch erfaßt. Die Herstellung eines prozentualen Bezuges ist daher hier nicht sinnvoll.

Im selben Zeitraum wurden 247 861 Wehrpflichtige zum Grundwehrdienst einberufen. Darunter waren 32 027 Wehrpflichtige (12,9 % der Einberufenen), die im Anschluß an den Grundwehrdienst freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst geleistet haben bzw. leisten.

Seit Inkrafttreten der Regelung am 1. Januar 1996 bis Mitte 1997 haben sich unter Einbeziehung der ab 1. April 1995 einberufenen Grundwehrdienstleistenden (W 12), die im Rahmen einer Übergangslösung von der Möglichkeit des freiwilligen zusätzlichen Wehrdienstes Gebrauch gemacht haben, insgesamt ca. 65 000 Wehrpflichtige für den freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst entschieden. Die durchschnittliche Dienstzeit und die prozentuale Aufteilung auf die Dienstmonatsgruppen wurde über die gesamte Zeitachse nicht ganzheitlich statistisch erfaßt.

Derzeit leisten ca. 17 000 Soldaten (Stand: Juli 1997) freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst. Die durchschnittliche Verpflichtungszeit

beträgt ca. 18,4 Monate. Sie verteilt sich prozentual wie folgt über die Dienstmonate:

Dienstmonate	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23
Prozent	23,7	6,1	2,9	3,3	3,0	0,5	1,9	0,6	2,9	0,5	3,5	50,9

Nach Wegfall der Übergangsregelung ist diese prozentuale Struktur nahezu unverändert geblieben.

3. Wie hoch ist unter den seit Januar 1996 einberufenen Wehrpflichtigen der prozentuale Anteil der Arbeitslosen und Berufstätigen für die Gruppe der Grundwehrdienstleistenden, freiwillig Grundwehrdienstleistenden und Zivildienstleistenden im Vergleich zu der durchschnittlichen Arbeitslosen- bzw. Berufstätigkeitsquote der 18- bis 25jährigen Männer im Jahr 1996?

Es werden keine Statistiken darüber geführt, wie hoch der Anteil der seit 1996 einberufenen arbeitslosen Wehrpflichtigen und Berufstätigen bei der Gruppe der Grundwehrdienstleistenden (W 10) und der freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst Leistenden (FWDL) ist. Die Kreiswehrrersatzämter haben vom Diensteintrittstermin Januar 1996 bis einschließlich Juli 1997 insgesamt 247 861 Grundwehrdienstpflichtige einberufen. Der Anteil der Wehrpflichtigen, die ihre vorrangige Heranziehung wegen Arbeitslosigkeit gewünscht haben, betrug 13,6 % (= 33 617 Wehrpflichtige). Statistiken zur Arbeitslosigkeit von Zivildienstpflichtigen werden ebenfalls nicht geführt.

4. Wie hoch ist unter den seit Januar 1996 einberufenen Wehrpflichtigen der prozentuale Anteil der Wehrpflichtigen ohne Hauptschulabschluß, Hauptschule mit Abschluß, Realschule/Mittlere Reife, Abitur, (Fach-)Hochschule für die Gruppe der Grundwehrdienstleistenden, freiwillig Grundwehrdienstleistenden und Zivildienstleistenden im Vergleich zum durchschnittlichen Bildungsniveau der 18- bis 25jährigen Männer im Jahr 1996?

Im Zeitraum Januar 1996 bis einschließlich Juni 1997 haben die Wehrrersatzbehörden 247 861 Wehrpflichtige zur Ableistung des Grundwehrdienstes einberufen. Im Vergleich mit der Gesamtzahl der 18- bis 25jährigen deutschen Männer (Geburtsjahrgänge 1971 bis 1978), die wehrpflichtig sind, hatten die Einberufenen folgenden Bildungsstand:

Schulbildung	Schulbildung der Einberufenen	Schulbildung der 18- bis 25jährigen Wehrpflichtigen
Sonderschule	2,0 %	2,6 %
Hauptschule ohne Abschluß	4,7 %	3,0 %
Hauptschule mit Abschluß	33,2 %	25,8 %
Realschule/Mittlere Reife	38,9 %	31,6 %
Fachoberschule	3,4 %	2,7 %
Höhere Schule (Abitur)	17,8 %	16,3 %
ohne Angabe der Schulbildung	0,1 %	18,0 %

Eine Aufschlüsselung der Schulbildung nach Grundwehrdienstleistenden W 10 und freiwillig länger dienenden Wehrpflichtigen

liegt nicht vor. In den Datensätzen der Zivildienstpflichtigen ist nur der Bildungsgrad zum Zeitpunkt der Musterung beziehungsweise der Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer gespeichert. Die aktuelle Schulbildung der anerkannten Kriegsdienstverweigerer, die Zivildienst leisten, wird nicht statistisch erfaßt. Nach einer von den Wehrersatzbehörden geführten Statistik hatten die Wehrpflichtigen, die im Jahr 1996 ihre Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen beantragt haben, folgenden Bildungsgrad erreicht:

Schulbildung	Prozentualer Anteil
Sonderschule	0,5 %
Hauptschule ohne Abschluß	2,0 %
Hauptschule mit Abschluß	17,4 %
Realschule	38,2 %
Fachoberschule	3,4 %
Abitur	35,5 %
Höhere Fachschule	0,2 %
Fachhochschule	0,4 %
Hochschule	0,1 ‰
ohne Angaben	2,4 %

Gesicherte empirische Vergleichsdaten über die Schulbildung der 18- bis 25jährigen Männer liegen nicht vor.

5. Kann die Bundesregierung auf Grund bisher gemachter Erfahrungen/ Untersuchungen bestätigen, daß sich vor dem Hintergrund der Massenarbeitslosigkeit viele Wehrpflichtige aus ökonomischen Gründen für einen finanziell deutlich lukrativeren längeren Wehrdienst bei den Krisenreaktionskräften der Bundeswehr bzw. für einen internationalen Einsatz entscheiden, und inwiefern macht die Bundeswehr bei der Nachwuchswerbung auf die finanzielle Attraktivität des freiwilligen Grundwehrdienstes im In- und Ausland gezielt aufmerksam?

Empirische Untersuchungen oder Befragungen der Wehrpflichtigen über die Motive für einen längeren Wehrdienst liegen nicht vor.

Nach der Einführung des freiwillig zusätzlichen Wehrdienstes im Jahr 1996 wurde vom Bundesministerium der Verteidigung ein Faltblatt herausgegeben, in dem über diese Form des Wehrdienstes einschließlich der finanziellen und sonstigen Leistungen informiert wird. In den einzelnen Truppenteilen wird nur noch bei bestehendem Bedarf gezielt hierüber unterrichtet.

6. Wie viele freiwillig länger Grundwehrdienstleistende haben sich bisher zu einem Auslandseinsatz der Bundeswehr gemeldet bzw. an einem Auslandseinsatz der Bundeswehr teilgenommen (bitte aufgeschlüsselt nach Dienstmonat zu Beginn des Einsatzes), und wie lange war die durchschnittliche Einsatzdauer?
Mit welchem durchschnittlichen Monatseinkommen kann ein freiwillig Grundwehrdienstleistender im Auslandseinsatz erfahrungsgemäß rechnen?

An einem Auslandseinsatz haben in den verschiedenen Einsatzkontingenten insgesamt 1 770 freiwillig Wehrdienstleistende

(FWDL) teilgenommen. FWDL können ab dem 8. Dienstmonat im Einsatzland verwendet werden. Ab dem 11. Dienstmonat erhält ein FWDL im Dienstgrad Obergefreiter pro Monat einen Wehrsold in Höhe von 495 DM, ein anteiliges Weihnachtsgeld von 37,50 DM sowie einen Zuschlag für freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst in Höhe von 1 200 DM. Des Weiteren wird ihm bei Auslandseinsätzen monatlich ein Auslandsverwendungszuschlag von mindestens 2 400 DM für die Erschwernisse und Gefährdungen im Einsatz gewährt.

7. Ist die Bundesregierung bereit, im Sinne einer Gleichstellung von Wehr- und Zivildienstleistenden den rechtlichen und finanziellen Rahmen für den freiwilligen internationalen Einsatz von Kriegsdienstverweigerern im Rahmen humanitärer oder sonstiger Hilfsmaßnahmen bzw. Einsätzen zur Krisenprävention und Konfliktnachsorge zu schaffen?

Wenn ja, welche Überlegungen gibt es dazu?

Wenn nein, was spricht nach Auffassung der Bundesregierung gegen solche Einsätze?

Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Praxis anderer Staaten, wie z. B. Spanien oder Schweden?

Zivildienst kann als hoheitlicher staatlicher Dienst aus allgemeinen völkerrechtlichen Gründen nur auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland geleistet werden. Ein internationaler Einsatz von Kriegsdienstverweigerern kommt schon aus diesem Grunde nicht in Betracht. Die Bundesregierung hat auch nicht die Absicht, an diesem Tatbestand etwas zu ändern.

Im übrigen leistet die weit überwiegende Mehrzahl der Grundwehrdienstleistenden ihren Dienst wie die Zivildienstleistenden im Inland. Grundwehrdienstleistende und Zivildienstleistende sind daher auch insoweit gleichgestellt. Diese Grundwehrdienstleistenden dienen in der Militärischen Grundorganisation und den Verbänden der Hauptverteidigungskräfte, die für die Landes- und Bündnisverteidigung vorgesehen sind.

In Spanien entsprechen sich grundsätzlich die Regelungen für Wehrdienst und Ersatzdienst, mit Ausnahme der Dauer der Dienstzeit (Wehrdienst 9 Monate, Ersatzdienst 13 Monate). Äußerst vereinzelt besteht in diesem Land die Möglichkeit, den Zivildienst im Ausland zu leisten.

8. Wieviel Prozent
- a) der 1990 bis 1995 bzw.
 - b) seit dem 1. Januar 1995 gemusterten Wehrpflichtigen waren bei der Erstmusterung im Durchschnitt wehrdienstfähig (aufgeschlüsselt T 1, T 2, T 3, T 7), vorübergehend nicht wehrdienstfähig (T 4) und nicht wehrdienstfähig (T 5)?

Nach dem Stand 30. Juni 1997 liegen für die in den Zeiträumen 1990 bis 1994 und 1995 bis einschließlich Juni 1997 gemusterten Wehrpflichtigen folgende abgeschlossene Musterungsergebnisse vor:

Tauglichkeitsgrad (Signierziffer)	Musterungsergebnisse der im Zeitraum 1990 bis 1994 gemusterten Wehrpflichtigen		Musterungsergebnisse der im Zeitraum 1995 bis einschließlich Juni 1997 gemusterten Wehrpflichtigen	
T 1	79 261	4,7 %	62 455	6,1 %
T 2	1 014 554	60,0 %	622 244	60,7 %
T 3	274 497	16,3 %	170 589	16,6 %
T 7	–	–	43 911	4,3 %
T 4	7 426	0,4 %	28 385	2,8 %
T 5	313 311	18,5 %	96 884	9,5 %
ohne ²	1 046	0,1 %	78	0,0 %
Summe ³ Erstmusterungen	1 690 095	100,0 %	1 024 548	100,0 %

Und wie verändern sich die Quoten erfahrungsgemäß durch die Nachmusterungen?

Aufgrund von Änderungen bei der Verwendungsfähigkeit ungedienter Wehrpflichtiger haben sich die zahlenmäßigen Verhältnisse innerhalb der einzelnen Tauglichkeitsgrade bis zum 30. Juni 1997 wie folgt geändert (im Vergleich zur Antwort auf die Frage 8 a und b):

Tauglichkeitsgrad (Signierziffer)	Veränderungen der Tauglichkeit bei den im Zeitraum 1990 bis 1994 gemusterten ungedienten Wehrpflichtigen		Veränderungen der Tauglichkeit bei den im Zeitraum 1995 bis einschließlich Juni 1997 gemusterten ungedienten Wehrpflichtigen	
T 1	77 459	4,6 %	61 977	6,0 %
T 2	935 448	55,3 %	616 389	60,2 %
T 3	279 711	16,6 %	168 974	16,5 %
T 7 ⁴	5 589	0,3 %	43 413	4,2 %
T 4	15 202	0,9 %	32 538	3,2 %
T 5	376 671	22,3 %	101 253	9,9 %
ohne ⁵	15	0,0 %	6	0,0 %
Gesamt ⁶	1 690 095	100,0 %	1 024 548	100,0 %

- 2 Wehrpflichtige, bei denen noch keine Entscheidung bezüglich des Musterungsergebnisses im Datenbestand gespeichert ist.
- 3 Wegen der unterschiedlichen Länge der Betrachtungszeiträume sind die Musterungszahlen nicht vergleichbar. Die durchschnittliche Musterungszahl im Kalenderjahr lag von 1990 bis 1994 bei rund 338 000 Erstmusterungen. In den letzten zweieinhalb Jahren (1995 bis 30. Juni 1997) waren es rund 410 000 Erstmusterungen.
- 4 Änderungen nach Überprüfungsuntersuchungen ab 1995.
- 5 Wehrpflichtige, bei denen noch keine Entscheidung bezüglich des Musterungsergebnisses im Datenbestand gespeichert ist.
- 6 Wegen der unterschiedlichen Länge der Betrachtungszeiträume sind die Musterungszahlen nicht vergleichbar. Die durchschnittliche Musterungszahl im Kalenderjahr lag von 1990 bis 1994 bei rund 338 000 Erstmusterungen. In den letzten zweieinhalb Jahren (1995 bis 30. Juni 1997) waren es rund 410 000 Erstmusterungen.

Statistische Daten zur Änderung der Verwendungsfähigkeit von gedienten Wehrpflichtigen liegen nicht vor. Das Musterungsergebnis ist in den Datensätzen dieser Wehrpflichtigen nicht gespeichert.

9. Wieviel Prozent der 1990 bis 1995 bzw. ab 1995 gemusterten Wehrpflichtigen (aufgeschlüsselt T 1 bis T 7) haben im Schnitt den Kriegsdienst verweigert?

Von den im Zeitraum 1990 bis einschließlich Juni 1997 gemusterten ungedienten wehrdienstfähigen Wehrpflichtigen haben einen Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer gestellt (in Prozent):

Tauglichkeitsgrad bei Antragstellung (Signierziffer) ⁷	1990 bis 1994 Gemusterte	KDV-Anträge (bis 30. Juni 1997)	KDV-Anträge in Prozent der Gemusterten	1995 bis einschließlich Juni 1997 Gemusterte	KDV-Anträge (bis 30. Juni 1997)	KDV-Anträge in Prozent der Gemusterten
T 1	77 459	77 459	27,9 %	61 977	16 009	25,8 %
T 2	935 448	935 448	35,0 %	616 389	205 076	33,3 %
T 3	279 711	279 711	38,6 %	168 974	66 595	39,4 %
T 7	5 589	5 589	22,5 %	43 411	14 874	34,3 %

10. Wie ist die prozentuale Verteilung der einzelnen wehrdienstfähigen Verwendungsgrade bei den ab 1995 gemusterten Wehrdienstpflichtigen für die Kategorien Wehrdienst geleistet, zum Wehrdienst noch heranziehbar, Wehrdienstausnahme/Einberufungshindernis, sonstige?

Von den im Zeitraum 1995 bis einschließlich 1. Halbjahr 1997 gemusterten wehrdienstfähigen Wehrpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1966 bis 1980 haben Wehrdienst geleistet, sind derzeit noch zum Wehrdienst heranziehbar oder sind derzeit vorübergehend oder auf Dauer nicht zum Wehrdienst heranziehbar:

	Gesamt:	davon:			
		T 1	T 2	T 3	T 7
Wehrdienst geleistet: (GWDL, FWDL, SaZ)	228 068 (25,6 %)	18 348 (29,6 %)	164 268 (26,7 %)	31 302 (18,5 %)	14 150 (32,6 %)
derzeit noch zum Wehrdienst heranziehbar:	137 870 (15,5 %)	9 109 (14,7 %)	92 936 (15,1 %)	31 118 (18,4 %)	4 707 (10,8 %)
derzeit vorübergehend oder auf Dauer wegen Wehrdienstausnahmen/ Einberufungshindernissen nicht zum Wehrdienst heranziehbar:	273 892 (30,7 %)	20 958 (33,8 %)	187 581 (30,4 %)	52 310 (31,0 %)	13 043 (30,1 %)
Sonstige ⁸	250 921 (28,2 %)	13 562 (21,9 %)	171 604 (27,8 %)	54 244 (32,1 %)	11 511 (26,5 %)
Summe Wehrdienstfähige:	890 751 (100 %)	61 977 (100 %)	616 389 (100 %)	168 974 (100 %)	43 411 (100 %)

⁷ Unter Berücksichtigung von Änderungen des Tauglichkeitsgrades im Rahmen von Überprüfungsuntersuchungen.

⁸ Ungediente anerkannte Kriegsdienstverweigerer und für den externen Bedarf vom Wehrdienst freigestellte Wehrpflichtige (Polizei/BGS, Zivil-/Katastrophenschutz, Entwicklungsdienst).

11. Wie ist die prozentuale Verteilung der einzelnen Verwendungsgrade bei anerkannten Kriegsdienstverweigerern (Musterung ab 1995) für die Kategorien Zivildienst geleistet, zum Zivildienst noch heranziehbar, Zivildienstausnahme/Einberufungshindernis, sonstige?

Es liegen keine statistischen Erhebungen über die Verteilung der Verwendungsgrade bei anerkannten Kriegsdienstverweigerern vor.

12. Wie viele Grundwehrdienstleistende waren an den Stichtagen 15. November 1996 und 15. Mai 1997 jeweils sieben und mehr Monate im Dienst, und wie viele von ihnen erhielten jeweils Soldgruppe drei, vier oder fünf (absolut bzw. in Prozent)?

Statistische Erhebungen über die Eingruppierung in die verschiedenen Soldgruppen von in der Vergangenheit im Dienst befindlichen Grundwehrdienstleistenden liegen nicht vor.

Die erforderlichen Daten können nur aus dem aktuellen IST-Bestand zur Verfügung gestellt werden. Nach dem Stand 28. Juli 1997 leisteten 117 001 Wehrpflichtige Grundwehrdienst. Darunter waren 22 222 (19,0 %) Wehrpflichtige mit einer Dienstzeit von 7 Monaten und mehr. Davon gehörten 20 160 Wehrpflichtige (17,2 %) den Wehrsoldgruppen 3 oder 4 an (Wehrsoldgruppe 3: 19 610; Wehrsoldgruppe 4: 550). Die Wehrsoldgruppe 5 kann von einem Grundwehrdienstleistenden innerhalb der aktiven Dienstzeit nicht erreicht werden.

13. Wie viele der am 15. November 1996 im Dienst befindlichen Grundwehrdienstleistenden, die nach der Eingruppierung in diese Soldgruppen im Laufe ihrer Dienstzeit für Tätigkeiten der niedrigeren Soldgruppen eingesetzt wurden, wurden in die der Tätigkeit entsprechende Soldgruppe zurückgestuft (ohne Rückstufung auf Grund von Disziplinarmaßnahmen)?

Die Zuordnung von Soldaten zu einer Wehrsoldgruppe bzw. Besoldungsgruppe richtet sich unabhängig von der ausgeübten Tätigkeit ausschließlich nach dem erreichten Dienstgrad. Eine „Rückstufung“ der Besoldung erfolgt deshalb nur mittelbar in Abhängigkeit des Verlustes oder der Herabsetzung des Dienstgrades durch Gesetz oder Richterspruch, § 26 Soldatengesetz. Statistische Daten liegen dazu nicht vor.

14. Wie viele Zivildienstleistende waren an den Stichtagen 15. November 1996 und 15. Mai 1997 jeweils sieben und mehr Monate im Dienst, und wie viele von ihnen erhielten jeweils Soldgruppe drei, vier oder fünf (absolut bzw. in Prozent)?
15. Wie viele der am 15. November 1996 im Dienst befindlichen Zivildienstleistenden, die nach der Eingruppierung in diese Soldgruppen im Laufe ihrer Dienstzeit für Tätigkeiten der niedrigeren Soldgruppen eingesetzt wurden, wurden in die der Tätigkeit entsprechende Soldgruppe zurückgestuft (ohne Rückstufung auf Grund von Disziplinarmaßnahmen)?

Am 15. November 1996 waren rd. 45 000 Zivildienstleistende, am 15. Mai 1997 rd. 83 000 Zivildienstleistende sieben und mehr Monate im Dienst.

Nach dem in der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des § 35 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Zivildienstgesetzes“ vom 2. Januar 1996 festgelegten Tätigkeitskatalog kann ca. 40 % der Zivildienstleistenden beim Vorliegen der Voraussetzungen ab dem 7. Dienstmonat der Sold der Soldgruppe 3 gewährt werden. Die Gewährung der Soldgruppe 4 für Zivildienstleistende ist nach dieser Verwaltungsvorschrift ausgeschlossen. Die Gewährung der

Soldgruppe 5 ist für Zivildienstleistende ebenso wie für Grundwehrdienstleistende ausgeschlossen.

Die Einstufung in die einzelnen Soldgruppen wird datenmäßig nicht erfaßt.

16. Ist die Formulierung in § 35 Abs. 2 des Zivildienstgesetzes, wonach einem Dienstleistenden der Sold dann gewährt werden kann, wenn seine „Eignung, Befähigung und Leistung“ dies rechtfertigen, eine vom Gesetzgeber bewußt gewählte Anlehnung an die Formulierung „Eignung, Befähigung und fachliche Leistung“ in Artikel 33 Abs. 2 Grundgesetz (Staatsbürgerliche Gleichstellung)?

Die Formulierung in § 35 Abs. 2 ZDG entspricht § 3 Soldatengesetz, wonach der Soldat nach „Eignung, Befähigung und Leistung“ zu ernennen und zu verwenden ist. Sie ist Ausdruck des Leistungsprinzips im öffentlichen Dienstrecht, das seine verfassungsrechtliche Verankerung in Artikel 33 Abs. 2 GG erfahren hat.

